

Modellsportteam Meran - Amateursportverein

Art. 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Modellsportteam Meran - Amateursportverein", kurz auch „MTM“.
2. Er hat seinen Sitz in Meran. Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsvorstand nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 2

Rechtssubjekt

1. Laut Zivilgesetzbuch ist der MTM gemäß Artikel 14 und ff. geregelt.
2. Beim MTM handelt es sich um einen Amateursportverein. Er unterliegt der sportlichen Anerkennung durch das CONI, bzw. durch den nationalen Fachsportverband „FIAM“ (*Federazione Italiana Aero Modellismo*) mit darauf folgender Eintragung in das Verzeichnis der Amateursportvereine.

Art. 3

Ziel und Maßnahmen

1. Der MTM verfolgt die nachfolgend angeführten Ziele:
 - a) den Modellsport zu pflegen und bekannt zu machen;
 - b) das Interesse der Jugend am Modellsport gezielt zu unterstützen;
 - c) die fachliche und ideelle Pflege des Amateursports zu fördern;
 - d) den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen und Wissen mit anderen Modellsportvereinen im In- und Ausland zu pflegen.
2. Zur Erreichung der Ziele werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:
 - a) einen gemeinsamen Modellflugplatz erwerben oder/und unterhalten;
 - b) zu regelmäßigen gemeinsamen Flugexkursionen einladen;
 - c) für die Jugend eine gezielte Aus- und Weiterbildung anbieten;
 - d) Wettkampf- und Flugveranstaltungen organisieren und durchführen;
 - e) die Vereinsmitglieder laufend beraten und betreuen;
 - f) die Mitglieder regelmäßig zu geselligen Veranstaltungen einladen.

Art. 4

Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Alle Ämter und Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten, ersetzt werden, allerdings letztere nur in dem vom Vereinsausschuss festgelegten Ausmaß.
4. Weiters können Vergütungen im Rahmen der direkten Ausübung der im Statut vorgesehenen Amateursporttätigkeit ausbezahlt werden.

Art. 5

Mitgliedschaft und Mitgliederaufnahme

1. Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden, die am Modellsport interessiert sind.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen Antrag an den Vereinsvorstand richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung bekannt gegeben.
4. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und ist nicht auf Dritte übertragbar.
5. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied: kann jede physische Person werden, die Interesse an der praktischen Ausübung des Modellsports hat.

Jugendmitglied: ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind laut diesem Statut als Jugendmitglieder eingestuft. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder: können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Art. 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod;
 - b) Austritt: die Erklärung des Austrittes, der jederzeit erfolgen kann,

muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden;

c) Streichung: die Streichung erfolgt automatisch und ohne Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat;

d) Ausschluss: der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und erfolgt wenn ein Mitglied:

- das Vereinsstatut, die Flugordnung oder Beschlüsse der Vereinssorgane grob missachtet;
- den Ruf oder das Ansehen des Vereins absichtlich schädigt.

2. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Vorstandbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von 90 (neunzig) Tagen.

3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, steht diesem kein Recht auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge zu.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliedsversammlung mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit entzogen werden.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:

- a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
- b) das aktive und passive Wahlrecht;
- c) das Betreten und Benutzen des Modellflugplatzes;
- d) die Teilnahme an Exkursionen, Veranstaltungen und Wettkämpfen;
- e) das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;
- f) die Einsichtnahme in die Protokoll- und Geschäftsbücher des Vereins.

2. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind:

- a) im Sinne des Vereins tätig zu sein;
- b) den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert und pünktlich zu entrichten;
- c) an den Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen;
- d) nach Möglichkeit an den Veranstaltungen teilzunehmen,
- e) das Statut, die Beschlüsse der Organe und die Flugplatzordnung zu befolgen;
- f) eventuelle Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht zu überlassen.

3. Rechte der Jugendmitglieder:

Den Jugendmitgliedern stehen die Rechte laut Art. 7.1, Buchstabe c), d) und e) zu. Für die Benützung des Flugplatzes und von Maschinen bedarf es einer eigenen Zustimmung durch den/die Erziehungsberechtigten.

4. Pflichten der Jugendmitglieder:

Die Pflichten der Jugendmitglieder beschränken sich auf die Vorgaben laut Art. 7.2, Buchstabe a), b), d), e) und f).

5. Rechte der Ehrenmitglieder:

Den Ehrenmitgliedern stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

6. Pflichten der Ehrenmitglieder:

Die Pflichten der Ehrenmitglieder entsprechen jenen der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme, dass sie keinen Mitgliedsbeitrag entrichten müssen.

Art. 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des MTM sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

Art. 9 Amtsdauer der Vereinsorgane

1. Die Amtsdauer für sämtliche Vereinsorgane beträgt zwei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt werden.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 13 des Statutes.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen, sooft dieser es für notwendig erachtet. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern mindestens acht (8) Tage vor Abhaltung der MV mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugestellt werden.
2. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Darüber hinaus muss sie auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Art. 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist.
2. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später einberufen werden kann, ist die MV unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) die Wahl der Vereinsorgane;
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - c) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
 - d) die Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms;
 - e) die Änderung der Statuten;
 - f) alle Angelegenheiten, die der Vorstand der MV zur Entscheidung unterbreitet;
 - g) die Auflösung des Vereins.

Art. 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) oder durch Hand aufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlussfassungsmodus wie im Absatz 1 dieses Artikels angeführt. Es können bis zu fünf (5) Vorzugsstimmen für die Wahl des Vorstandes und drei (3) Vorzugsstimmen für die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes abgegeben werden. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
3. Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens fünf (5) Tage vor der MV am Vereinssitz hinterlegt werden, schriftlich begründet und von einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Sollte die MV dem Vorstand das Vertrauen verweigern, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von sechzig (60) Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende MV muss vom scheidenden Präsidenten oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfer einberufen werden.

4. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen erfolgt mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Art. 14

Vorsitz und Stimmzähler in der MV

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Präsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.
2. Die MV wählt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern drei Stimmzähler.

Art. 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von wenigstens einem Zehntel (1/10) aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein schriftlich begründeter Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der Vorstand dreißig (30) Tage Zeit, die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer außerordentlichen MV schreiten.

Art. 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Vollzugsorgan des Vereins und besteht aus mindestens 7 (sieben) und höchstens 11 (elf) Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor jeder Wahl von der MV mit eigenem Beschluss festgelegt.
2. Der Vorstand wählt unter sich den Präsidenten den Vizepräsidenten, den Kassier den Schriftführer und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder. Bei den Wahlen sind die im Art. 13 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
3. Den Vorsitz im Vorstand führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsident in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten.
4. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauf folgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so verfällt der gesamte Vorstand und es müssen innerhalb von sechzig (60) Tagen Neuwahlen ausgeschrieben werden.

Art. 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Führung und Verwaltung des Vereins;
 - b) Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Festlegen des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - e) Erstellung der jährlichen Abschlussrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
 - f) Erstellung des Jahresprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
 - g) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - h) Verabschiedung und Überwachung der Flugplatzordnung.
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Personen;
 - j) alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 18

Sitzungen, Beschlüsse und Protokolle des Vorstandes

1. Der Vorstand wird einberufen, wenn es der Präsident für notwendig erachtet, oder mindestens drei Vorstandsmitglieder diese beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens fünf (5) Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und vom Präsidenten, bzw. vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. 19

Der Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen hin. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.
2. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand in der nächsten Sitzung mitteilen und dieselben müssen ratifiziert werden.

Art. 20

Die Rechnungsprüfer

1. Von der MV werden 3 (drei) Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung, sowie die Kontrolle der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen MV berichten sie über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit.

Art. 21 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird von der MV gewählt und besteht aus 3 (drei) Personen, welche alle Mitglieder des Vereins sein müssen und diese wählen unter sich den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Statut und der Flugordnung entstehen können.
3. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage von Art. 13 dieser Statuten.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht zu überlassen und deren Schiedsspruch anzuerkennen.

Art. 22 Finanzierung und Vermögen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - c) Beiträge öffentlicher Körperschaften,
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Neben den finanziellen Mitteln, bilden die durch Kauf oder Schenkung erworbenen Mobilien und Immobilien das Vereinsvermögen. Dieses kann weder während des Bestehens des Vereins noch bei Auflösung unter den Mitgliedern direkt oder indirekt aufgeteilt werden. Die einzelnen Mitglieder können weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses, oder bei Auflösung des Vereins, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die statutarischen Zwecke verwendet.

Art. 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen MV beschlossen werden.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die

Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) der Mitglieder erforderlich.

2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen gemeinnützigen Organisationen für sportliche Zwecke zugeführt werden, sofern dies vom Gesetz nicht anders bestimmt ist.

Art. 24 **Schlussbestimmungen**

1. Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell jene der anerkannten Vereine (ZGB, Art. 14 und ff.) sowie die allgemeinen Bestimmungen der Amateursportvereine.

Art. 25 **Gleichbehandlung der Geschlechter**

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im MTM, Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Gezeichnet:

HÖLLER GEBHARD

L.S. DAVID OCKL Notar

Si certifica che la presente copia
composta di 14 fogli è
conforme al suo originale.

Si rilascia per uso adempimenti.

Lana, 12 MAG 2006

